Diakonie Deutschland

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinien (EU) über Standards für Gleichbehandlungsstellen

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 14. Oktober 2024

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) über Standards für Gleichbehandlungsstellen (2024/1499 und 2024/1500, Mai 2024). Damit werden die Umsetzung und Durchsetzung des Diskriminierungsschutzes in Deutschland eindeutig vorangebracht.

Das Ziel der Richtlinien (EU) ist, den Diskriminierungsschutz europaweit zu stärken, indem einheitliche Mindestvorgaben für die Organisation und Funktionsweise der Gleichbehandlungsstellen in den Mitgliedsländern geschaffen werden. Die Durchsetzung des Grundsatzes auf Gleichbehandlung beruht auch in Deutschland maßgeblich auf den Kompetenzen, Befugnissen und Ressourcen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Antidiskriminierungsverbände.

Die Diakonie Deutschland unterstützt die Vorschläge im Referentenentwurf ausdrücklich, insbesondere in Bezug auf die Schlichtungsverfahren und die Prozessstandschaft, und erachtet es als wichtig und dringend, diese in geltendes Recht zu überführen. Zugleich sieht die Diakonie Deutschland Ergänzungsbedarf der vorgeschlagenen Regelungen und bringt diese für die weitere Beratung hiermit ein.

Schlichtungsverfahren und Verlängerung der Geltendmachungsfristen

Die Diakonie Deutschland befürwortet die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene Einrichtung eines Schlichtungsverfahrens und einer Schlichtungsstelle. Diese Maßnahmen bieten einen grundsätzlich wirksamen Weg, Konflikte auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) künftig auf außergerichtlichem Wege zu lösen. Diese Praxis, die sich bereits im Bereich der Verbraucherstreitbeilegung und in Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG bewährt hat, wird damit auf den Bereich des Antidiskriminierungsrechts übertragen.

Unverändert bleiben sollen die Geltendmachungsfristen nach § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG. In diesen kurzen Fristen sieht die Diakonie Deutschland ein erhebliches Hindernis für die Rechtsdurchsetzung der Betroffenen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Diskriminierungsopfer weder über ihre Rechte nach dem AGG noch über die strengen Fristen ausreichend informiert sind. Diese Fristen orientieren sich am Arbeitsrecht, dessen Ziel es ist, schnelle Entscheidungen im Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Im Kontext des AGG, das sich jedoch vorrangig mit der Kompensation von Persönlichkeitsrechtsverletzungen befasst, sind derart kurze Fristen unangemessen. Schlichtungsverfahren werden zusätzlich Zeit in Anspruch nehmen.

Die Diakonie Deutschland setzt sich daher dafür ein, die Geltendmachungsfristen auf zwölf Monate zu verlängern, um den Betroffenen ausreichend Zeit für eine bewusste Entscheidung zu geben, wie sie ihre Ansprüche verfolgen möchten. Diese Verlängerung ist auch im Hinblick auf das neu geschaffene Schlichtungsverfahren notwendig, um den Betroffenen realistische Chancen zu bieten, dieses Verfahren zu nutzen.

Prozessstandschaft und Einrichtung eines Rechtshilfefonds

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Möglichkeit einer Prozessstandschaft für Antidiskriminierungsverbände bewertet die Diakonie Deutschland positiv. Diese Regelung ermöglicht es den Verbänden, im Namen der Betroffenen zu handeln, ein Novum. Auch wenn die Regelung hinter Forderungen nach einer umfassenden Verbandsklage zurückbleibt, wird sie von der Diakonie Deutschland dennoch als wertvoller Fortschritt gesehen.

Um die praktische Wirksamkeit der Prozessstandschaft sicherzustellen, sollte jedoch eine Regelung zur Übernahme der Kosten ergänzt werden, etwa in Form eines Rechtshilfefonds. Ohne eine solche Regelung wäre die realistische Möglichkeit, dass Betroffene durch Diskriminierung die Unterstützung von Antidiskriminierungsverbänden in Form der Prozessstandschaft in Anspruch nehmen, stark begrenzt, da die Verbände ohnehin nur über überschaubare Ressourcen der Verbände verfügen. Die Einrichtung eines Rechtshilfefonds würde hier die Rechtsdurchsetzung maßgeblich befördern.

Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und altruistisches Klagerecht

Im Vergleich zu anderen Gleichbehandlungsstellen in Europa ist das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern nicht ausreichend und daher zu stärken. Die Diakonie Deutschland sieht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als eine Akteurin im öffentlichen Interesse. Da Diskriminierung auch auf politischer Ebene Vertrauen untergräbt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt damit gefährden kann, befürwortet die Diakonie Deutschland die Stärkung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, so dass diese neben der konkreten Unterstützung einzelner Betroffener auch ihre Verantwortung im öffentlichen Interesse wirksamer auszuüben vermag.

Daher empfiehlt die Diakonie Deutschland, dass die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes um ein altruistisches Klagerecht erweitert werden, mithilfe dessen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Klärung grundlegender Rechtsfragen initiieren und somit im öffentlichen Interesse wirksam werden kann. Die bisher vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie ihre Erweiterung durch den vorgelegten Entwurf sind in der Umsetzung nur möglich, wenn die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen vorliegen.

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung und unterstreicht nochmals die grundsätzliche Befürwortung des vorliegenden Referentenentwurfs.